



# Amtsblatt

## für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2021	Nr. 70
---------------	---------------------------------------	--------

### Inhalt

### Seite

## **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

### Allgemeinverfügung

An alle Geflügelhalter des Landkreises

... 897

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) (auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Aufstallungsanordnung in ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag der Geflügelpest /§ 13 Geflügelpest-Verordnung

### Öffentliche Ausschreibungen

Durchführung des LEADER-Managements einschließlich Einrichtung, Betrieb und Leitung der Geschäftsstelle der RAG Eichsfeld zur Umsetzung der vorhandenen Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region (RES)

... 905

Vergabenummer: L21-0290-80

Gewerbegebiet A 38 Ost - Grabenverfüllung L 1005

... 908

Vergabenummer: G21-0033-045

## **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel.: 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## Allgemeinverfügung

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) (auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)**

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

**hier: Aufstallungsanordnung in ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag der Geflügelpest / § 13 Geflügelpest-Verordnung**

An alle Geflügelhalter des Landkreises

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Eichsfeld folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel in den **ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten** die Aufstallung von Geflügel zur Haltung in geschlossenen Ställen angeordnet. Die betroffenen Gebiete sind in den Kartenausschnitten nach **Anlage 1** rot-schraffiert dargestellt.
2. Sofern in den betroffenen Gebieten im Einzelfall eine vollständige Aufstallung des Bestandes aus Gründen der Tiergesundheit nicht möglich ist, kann das Veterinäramt Ausnahmen zur Haltung unter einer geeigneten Schutzvorrichtung (siehe Hinweise) zulassen. Eine beabsichtigte Haltung unter Schutzvorrichtung ist unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zu beantragen, dabei sind Tierart und Anzahl anzugeben und die Gründe für die Notwendigkeit zu benennen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1.-3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt von Änderungen und dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis zu Ihrer Aufhebung.
6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

**Begründung:**

**I.**

In Deutschland werden neuerlich seit Mitte Oktober 2021 über 250 mit dem Geflügelpestvirus (HPAI) H5N1-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet.

Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV- H5N1-infizierte Wasser- und Raubvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, in Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen scheinen den Beginn eines neuen überregionalen Geschehens darzustellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Die Ergebnisse der genetischen Analyse scheinen die These zu bestätigen, dass dieses Virus in Nordwesteuropa und Skandinavien auch während des Sommers kursierte. Es handelt sich daher vermutlich nicht um einen Neueintrag aus Zentralasien.

Das HPAI H5N1-Virus hat bereits wieder zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in verschiedenen kommerziellen Puten-, Hühner- und Wassergeflügelhaltungen, u. a. in Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geführt. Auch in Thüringen wurde Anfang Dezember 2021 in zwei Beständen der Ausbruch der Geflügelpest durch das HPAIV H5N1 festgestellt.

Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI- H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchung der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee ) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt. Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nordischen/arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Darüber hinaus lassen die derzeitigen HPAIV H5N1-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan vermuten, dass sich weitere Viren im Zusammenhang mit dem beginnenden Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien außerdem und erneut nach Europa ausbreiten könnten. Daher wird gemäß Risikoeinschätzung des FLI (Stand 26.10.2021) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln **als hoch eingestuft**.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen unbedingt geboten. Abhängig von Tierart, Anzahl, Stallfläche und Management kann eine Aufstallung über längeren Zeitraum mit Leiden für die Tiere verbunden sein. Für diese Fälle muss eine Abwägung zwischen größtmöglichem Seuchenschutz und Tierschutz erfolgen. Daher wurde eine Gewährung eventueller Ausnahmen für die Haltung unter geeigneten Schutzvorrichtungen eröffnet.

## II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- HPAI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie topographische und ökologische Gegebenheiten, Witterungsverhältnisse, Vektoren und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt.

Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten. Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Danach momentanen Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen der Eintrag von H5N1 in den Mastgänsebestand in im Landkreis Hildburghausen über Wildvögel wahrscheinlich und im Landkreis Altenburger Land nicht auszuschließen ist, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren. Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

#### Zu Nr. 2 des Tenors

Die Aufstallungspflicht für Geflügel nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpestverordnung bezieht sich auf die Anordnung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder (pauschaliert) unter geeigneten Einrichtungen. Bei der Wahl der Maßnahmen hat die Behörde eine Risikobewertung nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten mit hohem Eintragsrisiko der Geflügelpest durch Wildvögel ist ein generelles Ausweichen auf die Haltung unter Vorrichtungen nicht zu legitimieren, da sie generell einen geringeren Seuchenschutz bietet als die Haltung im geschlossenen Stall. Zudem hat die Kontrollerfahrung aus vergangenen Aufstallungsperioden gezeigt, dass provisorisch errichtete Unterstände im Außenbereich eben häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Schutzvorrichtung genügen. Die „Eignung“ von Schutzvorrichtungen ist durch die Verordnung vorgegeben und an ausreichenden Überdachungs- und Seitenschutz gebunden, auch die Maschenweite für evtl. verwendete Netze oder Gitter ist auf maximal 25 mm begrenzt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GeflPestV). Die Behörde hat sich bei der Gewährung von erforderlichen Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 GeflPestV zu überzeugen, dass die Anforderungen an ausreichende Überdachung bzw. Seitenbegrenzung gegeben sind und/oder auf andere Weise der Kontakt zu Wildvögeln wirksam vermieden wird. Weiterhin hat die Behörde sicherzustellen, dass andere Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, daher war die Option der Ausnahmeregelung an einen Antrag zu binden. Die Anordnung erging unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um einerseits die Geflügelbestände der Region vor einem Eintrag des HPAI- Virus durch Wildvögel zu schützen und andererseits in kritischen Einzelfällen individuelle Lösungen zur Wahrung einer tiergerechten Haltung zu ermöglichen.

#### Zu Nr. 3 des Tenors

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i. S. des Artikel 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden ergibt sich aus Artikel 269 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

#### Zu Nr. 4 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

#### Zu Nr. 5 und 6 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleiben Änderungen sowie Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

Mänz  
Amtstierärztin

### **Hinweise:**

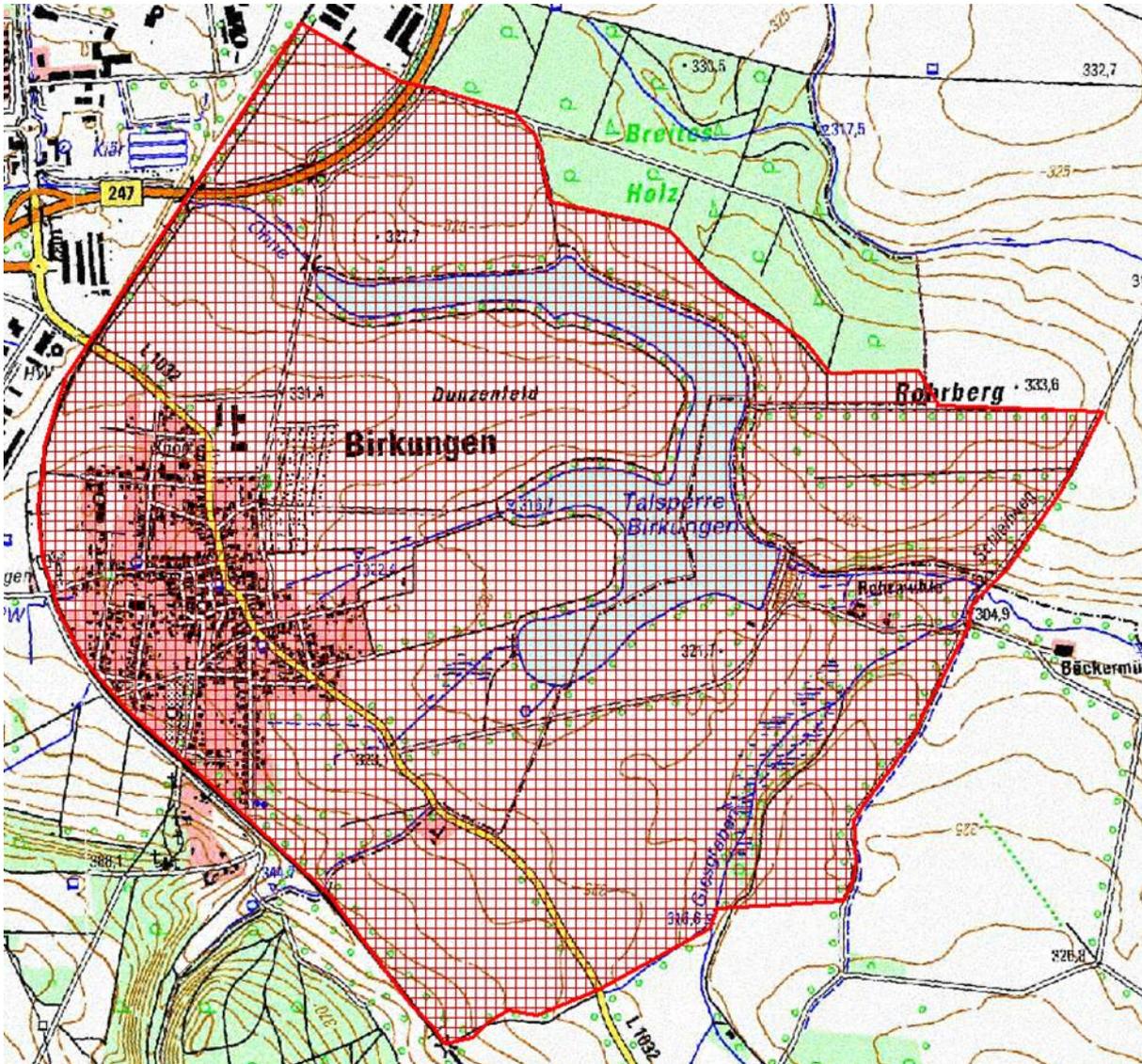
- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
- Hinweise zur Haltung unter Schutzvorrichtungen:  
Die Schutzvorrichtung muss den Kontakt zu Wildvögeln effektiv unterbinden. Sie muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Sofern Netze oder Gitter Verwendung finden sollen, können diese nur anerkannt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

**Die Beantragung auf Haltung unter Schutzvorrichtung kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen, muss die geforderten Angaben hinsichtlich Tierart/Anzahl und Notwendigkeit enthalten, sowie eine genaue Beschreibung der Schutzvorrichtung und/oder ein Foto zum Nachweis der oben genannten Anforderungen beinhalten.**

## Anlage 1

### Risikogebiete mit Aufstallungspflicht

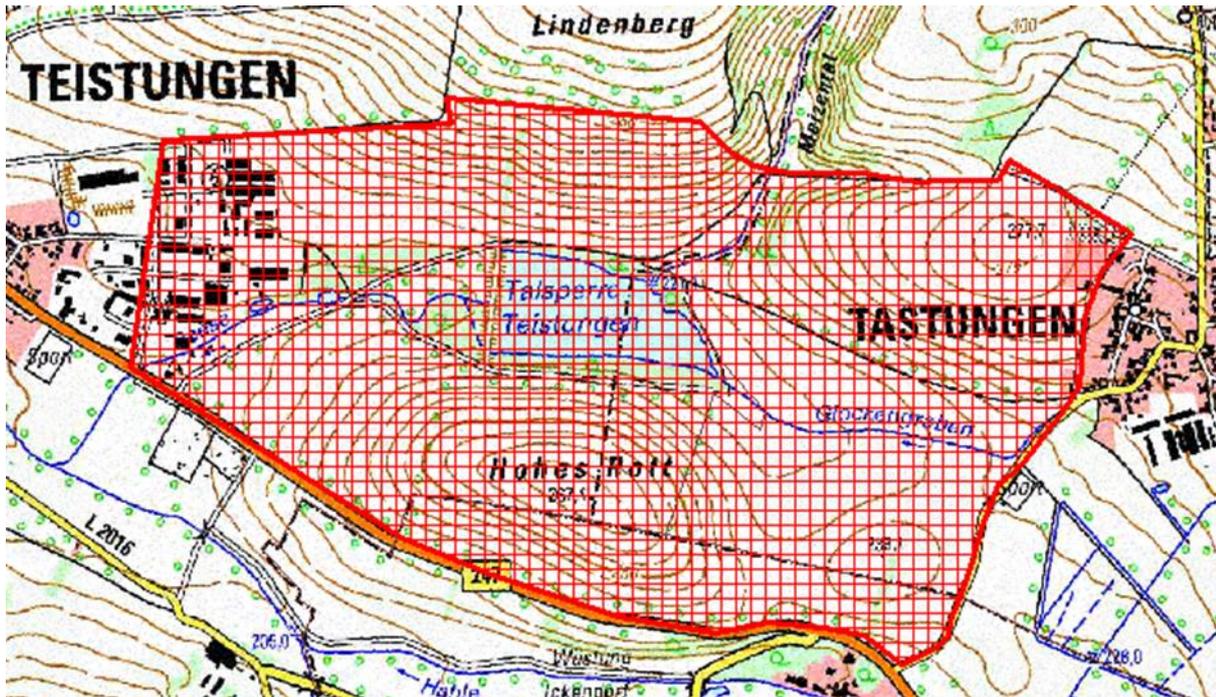
#### a) Stausee Birkungen



#### Areal Ortschaft Birkungen und östliche Flächen

- südlich begrenzt durch Feldweg zwischen L2042 und Bahnlinie MHL-LFD
- westlich begrenzt durch Bahnlinie MHL-LFD, die L 2042 und B 247 kreuzend bis Höhe Raiffeisen-Lager
- nördliche begrenzt auf Höhe Raiffeisen-Lager, die Waldstraße und B247 in östliche Richtung kreuzend südlich des Waldgebiets „Breites Holz“ in Richtung Rohrberg bis Höhe Schleifweg
- östlich begrenzt durch Schleifweg (Gemarkung Hausen) den Feldweg „Ohnegrund“ (Gemarkung Kleinbartloff) kreuzend in südliche Richtung spitz zulaufend auf Giesgraben und Feldweg bei L2042

**b) Speicher Teistungen**



Flächen zwischen den Ortslagen Teistungen und Tastungen

- südlich begrenzt durch die B247 vom Abzweig L 2017 Richtung Tastungen bis zum Ortseingang Teistungen
- westlich begrenzt durch Straße „Am Dämmig“ Gewerbegebiet Ortslage Teistungen
- nördlich begrenzt durch Feldweg „Am Dämmig“ Richtung Wehnde auf halber Höhe abknickend Richtung Ortslage Tastungen
- östlich begrenzt durch Ortslage Tastungen, hintere Quellstraße (westlich) zulaufend auf L 2017

## Öffentliche Ausschreibungen

### **Durchführung des LEADER-Managements einschließlich Einrichtung, Betreuung und Leitung der Geschäftsstelle der RAG Eichsfeld zur Umsetzung der vorhandenen Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region (RES)**

**Vergabenummer: L21-0290-80**

Nationale Ausschreibung nach UVgO

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: L21-0290-80

#### **1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, Stelle zur Einreichung der Angebote, Zuschlagserteilende Stelle**

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Deutschland  
Telefonnummer:  
+49 3606 650-2050  
Telefaxnummer: +49 3606 650-9035  
E-Mail-Adresse: vergabe@kreis-eic.de  
Internet-Adresse: <https://www.kreis-eic.de>

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle: siehe oben

#### **2. Verfahrensart (§ 8 UVgO)**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

#### **3. Angebote können abgegeben werden**

elektronisch in Textform  
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
elektronisch mit qualifizierter Signatur

#### **4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3)**

Entfällt (siehe 9.)

#### **5. Art und Umfang sowie Ort der Leistung**

Art der Leistung:

Durchführung des LEADER-Managements einschließlich Einrichtung, Betreuung und Leitung der Geschäftsstelle der RAG Eichsfeld zur Umsetzung der vorhandenen Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region (RES)

Menge und Umfang:

Durchführung des LEADER-Managements einschließlich Einrichtung, Betreibung und Leitung der Geschäftsstelle der RAG Eichsfeld zur Umsetzung der vorhandenen Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region (RES)

Ort der Leistung:

Landkreis Eichsfeld  
Referat Kreisentwicklung  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

## **6. Losaufteilung**

Losweise Vergabe: nein

Angebote sind möglich für: die Gesamtleistung

## **7. Nebenangebote sind**

nicht zugelassen

## **8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Beginn der Ausführungsfrist:

Ende der Ausführungsfrist: Bemerkung zur Ausführungsfrist:

Ausführungsbeginn: 2 Wochen nach Zuschlagserteilung

Ausführungsende: 31.12.2022

Der Leistungszeitraum kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **9. Elektronische Adresse, unter der die Teilnahmewettbewerbsunterlagen/Vergabeunterlagen abgerufen werden können**

unter (URL:)

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-17d38324224-b5ba1000793e846>

## **10. Ablauf der Angebots- und Bindefrist**

Angebote sind einzureichen bis: 03.01.2022, 11:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 24.02.2022

## **11. Höhe der etwa geforderten Sicherheitsleistungen**

## **12. Wesentliche Zahlungsbedingungen**

**13. Ggf. mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Eignungsprüfung des Bewerbers**

siehe Formblatt VHB 124\_LD

Bestätigung der Eigenerklärungen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" (Formblatt 124\_LD) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen

Unternehmensvorstellung

Referenzen

Es sind Erfahrungen und Referenzen auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- (1) Regional- und Wirtschaftsentwicklung
- (2) Regionalmanagement/LEADER-Management
- (3) Finanzmanagement einschließlich Leitung von Geschäftsstellen
- (4) Prozessteuerung
- (5) Moderation
- (6) Öffentlichkeitsarbeit
- (7) Fördermittelmanagement
- (8) Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte
- (9) Regionale Entwicklungskonzepte
- (10) Landwirtschaft/Natur und Umweltschutz
- (11) Tourismus
- (12) Landentwicklung
- (13) Erfahrungen mit Förderinstrumenten des Bundes und des Freistaates Thüringen
- (14) Erfahrungen und Kenntnisse in der Bearbeitung von Projekten nach der LEADER-Methode

**14. Angabe der Zuschlagskriterien**

Der niedrigste Preis: nein

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

- 1 Herangehensweise und Umsetzung, Arbeitsplanung/ Organisation des Managements (50 %)
- 2 Erfahrungen LEADER- Managements und Beantragung von ELER Fördermitteln (10 %)
- 3 Preis (40 %)

**Gewerbegebiet A 38 Ost - Grabenverfüllung L 1005**  
**Vergabenummer: G21-0033-045**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

**I.1) Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle  
Postanschrift: Friedensplatz 8  
Ort: Heilbad Heiligenstadt  
NUTS-Code: DEG06 Eichsfeld  
Postleitzahl: 37308  
Land: Deutschland  
Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle  
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de  
Telefon: +49 3606650-2052  
Fax: +49 3606650-9035

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.kreis-eic.de

**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-17d5122e5e3-68ecad2b5e12ea59>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)

**I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

**I.5) Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags**

Gewerbegebiet A 38 Ost - Grabenverfüllung L 1005

Referenznummer der Bekanntmachung: G21-0033-045

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**

45000000 Bauarbeiten

**II.1.3) Art des Auftrags**

Bauftrag

**II.1.4) Kurze Beschreibung**

Neumodellierung Gelände östl. L1005

**II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**

**II.1.6) Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

**II.2) Beschreibung**

**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEG06 Eichsfeld

Hauptort der Ausführung: 37308 Heilbad Heiligenstadt

**II.2.4) Beschreibung der Beschaffung**

- 5.620m<sup>3</sup> gelagerten Beton einbauen, verdichten
- 5.620m<sup>3</sup> Bodenverbesserung mit Mischbinder
- 2.700m<sup>3</sup> gelagerten Boden aufnehmen, verwerten
- 160m Fertigteil-Trapezsohlschalen 2,00/0,50/0,30 aus Beton
- 1 St Schlammfang mit Überlaufschwelle 3,00/2,00/1,00 aus Stahlbeton

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien: Preis

**II.2.6) Geschätzter Wert**

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 01.03.2022

Ende: 31.05.2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

**II.2.14) Zusätzliche Angaben**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

**III.1) Teilnahmebedingungen**

**III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: siehe Vergabeunterlagen

**III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

**III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Abschnitt IV: Verfahren

**IV.1) Beschreibung**

**IV.1.1) Verfahrensart**

Offenes Verfahren

**IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

**IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

**IV.2) Verwaltungsangaben**

**IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 04.01.2022

Ortszeit: 11:00 Uhr

**IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

**IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

**IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 16.02.2022

**IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 04.01.2022

Ortszeit: 11:00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

**VI.3) Zusätzliche Angaben**

**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Postanschrift: Jorge-Semprún-Platz 4

Ort: Weimar

Postleitzahl: 99423

Land: Deutschland

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

02.12.2021